

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 25. September 2013 – Nr. 36

Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Medienproduktion)

vom 25. September 2013

**Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Medienproduktion)**

vom 25. September 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Medienproduktion) vom 13. Januar 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land

Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studentin von einem Studiengang dieser Prüfungsordnung in einen anderen Studiengang dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern, die nach Maßgabe der Anlage 1 auch Bestandteil des neuen Studiengangs sind, von Amts wegen anerkannt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§11 Abs. 2) abgezogen. Für jeden Studiengang dieser Prüfungsordnung werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 13 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studentinnen, die in zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das nach Maßgabe der Anlage 1 Bestandteil beider Studiengänge ist, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studentin in mehr als zwei Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(10) Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 gelten entsprechend, wenn eine Studentin von einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung wechselt bzw. zusätzlich ein Studium in einem oder mehreren weiteren Studiengängen dieser Prüfungsordnung aufnimmt, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist

(11) Absatz 9 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Studentinnen in einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und einem oder mehreren Studiengängen dieser Prüfungsordnung eingeschrieben sind, sofern die Fach-

Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des Studiengangs nach dieser Prüfungsordnung identisch ist.

(12) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.“

2.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen bis zu vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausur werden in der Regel nur von den an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden gestellt.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.“

3.

Es wird ein neuer § 22 a eingefügt:

„§ 22 a - Seminar

(1) Jede/r Studierende muss vor Beginn des Kolloquiums (§ 29) den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit und das Kolloquium erbringen.

(2) In diesem Seminar ist eine aktive Teilnahme der/des Studierenden erforderlich. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Für die aktive Teilnahme am Seminar werden 4 Credits vergeben.“

4.

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Abs. 4:

„Der Nachweis des Bestehens der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern:

- Mathematik,
- Grundlagen der Informatik 1,
- Grundlagen der Gestaltung 1,
- Grundlagen der Bildverarbeitung,
- Wissenschaftliches Arbeiten

ist Zulassungsvoraussetzung für alle studienbegleitenden Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, für die in der Anlage 1 das vierte bis sechste Semester angegeben ist, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B.“

5.

Der Studienverlaufsplan wird wie folgt neu gefasst:

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang „Medienproduktion“

Modul- /Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeich- en	Semester/SWS						SWS	CR
			1	2	3	4	5	6		
			V-Ü/P	V-Ü/P	V-Ü/P	V-Ü/P	V-Ü/P	V-Ü/P		

Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾										
2014	Mathematik	MA	2-2						4	5
	Grundlagen der Informatik 1	GI1	2						2	3
2042	Grundlagen der Gestaltung 1	GG1	3						3	4
2043	Journalismus 1	JO1	2-2						4	5
2044	AV-Aufnahme 1	AVA1	2-2						4	5
2028	Grundlagen der Bildverarbeitung	BV	2-2						4	5
2046	Mediengeschichte	MG	2						2	
2049	Wissenschaftliches Arbeiten	WA	2						2	3
2040	Medienrecht	MR		2					2	2
2008	Medientechnik	MT		3-2					5	5
2047	Grundlagen der Gestaltung 2	GG2		3					3	4
2045	AV-Postproduktion Audio	AVPA		2-2					4	5
2051	AV-Postproduktion Video	AVPV		2-2					4	5
2046	Mediengeschichte	MG		2					2	4
	Grundlagen der Informatik 2	GI2		2-2					4	5
2048	Dramaturgie 1	DR1			1-2				3	3
2050	Grundlagen der Betriebswirtschaft	BW				2-2			4	4

2037	Medienprojekt A	MPA				4			4	12
2031	Medienkonzeption	MZ				2-2			4	4
2024	Englisch	EN				4			4	4
2038	Medienprojekt B	MPB					4		4	12
2010	Marketing	MK						4	4	4
	Seminar	SEM						4	4	4
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		25	24	3	16	4	8	80	107

Schwerpunkt-/Wahlpflichtfächer										
Schwerpunktfächer²⁾										
	SPF 1					3/3			6	9
	SPF 2					3/3			6	9
	SPF 3					3/3			6	9
	Summe Schwerpunktfächer					18			18	27
Wahlpflichtfächer³⁾										
	WPF 1					4			4	6
	WPF 2						4		4	6
	WPF 3						4		4	6
	WPF 4						4		4	6
	WPF 5							4	4	6
	Summe Wahlpflichtfächer					4	12	4	20	30
	Summe Schwerpunkt-/ Wahlpflichtfächer					18	4	12	4	38

	Bachelorarbeit	BA						x		12
	Kolloquium	KO						x		4

	CR		30	30	30	30	30	30		180
	SWS		25	24	21	20	16	12	118	

	Wahlmodule/Wahlfächer									
	Freie Produktionen	FP								

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung Ü/P =
Übung/Praktikum WPF = Wahlpflichtfach

- 1) In jedem der mit einer Fachnummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 2) Durch Prüfungen in drei Wahlpflichtfächern sind 27 Credits zu erwerben.
- 3) Durch Prüfungen in fünf Wahlpflichtfächern sind mindestens 30 Credits zu erwerben.

Schwerpunktfächer

Modul-	Kurz-	Modul/Fach	SWS	CR
--------	-------	------------	-----	----

/ Fach-Nr.	zeichen			
2200	FI1	Film 1	6	9
2201	MPR1	Medienprogrammierung 1	6	9
2202	GD1	Grafikdesign 1	6	9
2203	AN1	Animation 1	6	9
2204	CG1	Computergrafik 1	6	9
2205	PRD	Produktion	6	9

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

Hinweis:

Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden spätestens rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.

Wahlpflichtfächer

Modul- / Fach-Nr.	Kurz-zeichen	Modul/Fach	SWS	CR
2124	AVA2	AV-Aufnahme 2	4	6
2125	MCA	Multi-Channel Audio	4	6
2102	CG2	Computergrafik 2	4	6
2103	CG3	Computergrafik 3	4	6
2104	CG4	Computergrafik 4	4	6
2126	CG5	Computergrafik 5	4	6
2127	AN2	Animation 2	4	6
2150	AN3	Animation 3	4	6
2151	AN4	Animation 4	4	6
2152	AN5	Animation 5	4	6
2118	WD	Webdesign	4	6
2114	GA	Gestalterische Ausdrucksmittel	4	6
2115	GD2	Grafikdesign 2	4	6
2128	GD3	Grafikdesign 3	4	6
2129	GD4	Grafikdesign 4	4	6
2116	GW	Grundlagen der Wahrnehmung	4	6
2113	FO	Fotografie	4	6
2130	MD1	Mediendesign 1	4	6
2131	MD2	Mediendesign 2	4	6
2132	TY	Typografie	4	6
2123	MM	Medienmanagement	4	6
2133	MPR2	Medienprogrammierung 2	4	6
2134	MPR3	Medienprogrammierung 3	4	6
2135	MPR4	Medienprogrammierung 4	4	6
2136	MPR5	Medienprogrammierung 5	4	6

2137	JO2	Journalismus 2	4	6
2138	JO3	Journalismus 3	4	6
2139	AUD	Audiodesign	4	6
2140	AD	Audiovisuelles Design	4	6
2110	VN	Videonachbearbeitung	4	6
2141	DR2	Dramaturgie 2	4	6
2142	FM2	Film 2	4	6
2143	FM3	Film 3	4	6
2144	FM4	Film 4	4	6
2145	FM5	Film 5	4	6
2119	BB	Buchführung und Bilanzierung	4	6
2120	CO	Controlling	4	6
2122	LK	Kosten- und Leistungsrechnung	4	6
2146	FGF	Filmgeschäftsführung	4	6
2147	EM	Eventmanagement	4	6
2148	MI1	Musikinformatik 1	4	6
2149	MI2	Musikinformatik 2	4	6
		N.N.*	4	6
		N.N.*	4	6

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 3 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

Hinweis:

Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden spätestens rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 28. August 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 25. September 2013

Der Präsident

der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Dr. Oliver Herrmann)